

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)**

**Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 06146**

Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)
2. Parkgebührenordnung bisherige Fassung
3. Stellungnahme zur Mitzeichnung durch das Referat für Klima und Umweltschutz
4. Stellungnahme zur Mitzeichnung durch die Stadtkämmerei

**Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 01.06.2022 (VB)**

**Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag des Referenten**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Mobilitätsausschuss.

**1. Anlass**

Die letzte Änderung und damit derzeit gültige Fassung der Parkgebührenordnung wurde am 22.12.2020 durch den Stadtrat beschlossen (Anlage 2).

Mit Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04579 vom 19.01.2022 wurde das Mobilitätsreferat beauftragt, über die referatsübergreifende Projektgruppe zum Parkraummanagement eine stadtweite Parkgebührenerhöhung durchzuführen. Dabei solle in einer ersten Stufe eine Erhöhung der Parkgebühren von 1,00 € auf 1,90 € pro Stunde sowie von 6,00 € auf 11,00 € bei der Tagesgebühr vorgesehen werden. Die notwendige Änderung der Parkgebührenordnung wird dem Stadtrat mit dieser Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

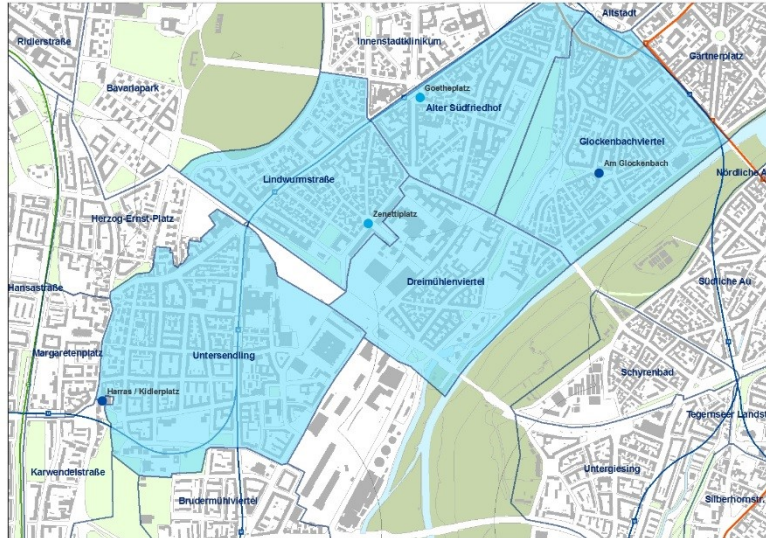
## **2. Verkehrliche Begründung einer Parkgebührenerhöhung**

Neben dem Wunsch nach der Einführung neuer Parkraummanagementgebiete erreichen die Verwaltung von Seiten der Bürger\*innen sowie der Bezirksausschüsse zunehmend Hinweise und Beschwerden zur schlechter werdenden Parkplatzsituation im Stadtgebiet. Diesen Herausforderungen konnte bislang in enger Abstimmung mit den jeweils betroffenen Bezirksausschüssen durch eine Anpassung der Parkregelungen zugunsten der Parkraumbedarfe der Bewohner\*innen teilweise noch entgegnet werden.

Bezüglich des Einflusses der Parkgebühren in den Lizenzgebieten auf das Parkgeschehen wird jedoch deutlich, dass sich in hoch verdichteten Bereichen und angesichts der generellen Preisentwicklungen seit Einführung des Parkraummanagements Anfang der 2000er Jahre mit der geltenden Gebührenhöhe keine ausreichende Verkehrssteuerung der Parkraumnachfrage mehr bietet. Die Überlastung des Parkraums führt in Gebieten mit hohem Parkdruck zu starkem Parksuchverkehr, der für die Bewohner\*innen eine erhebliche Belastung darstellt, ein Zeichen für schlechte Erreichbarkeit ist und zudem die Aufenthaltsqualität in den Quartieren verringert.

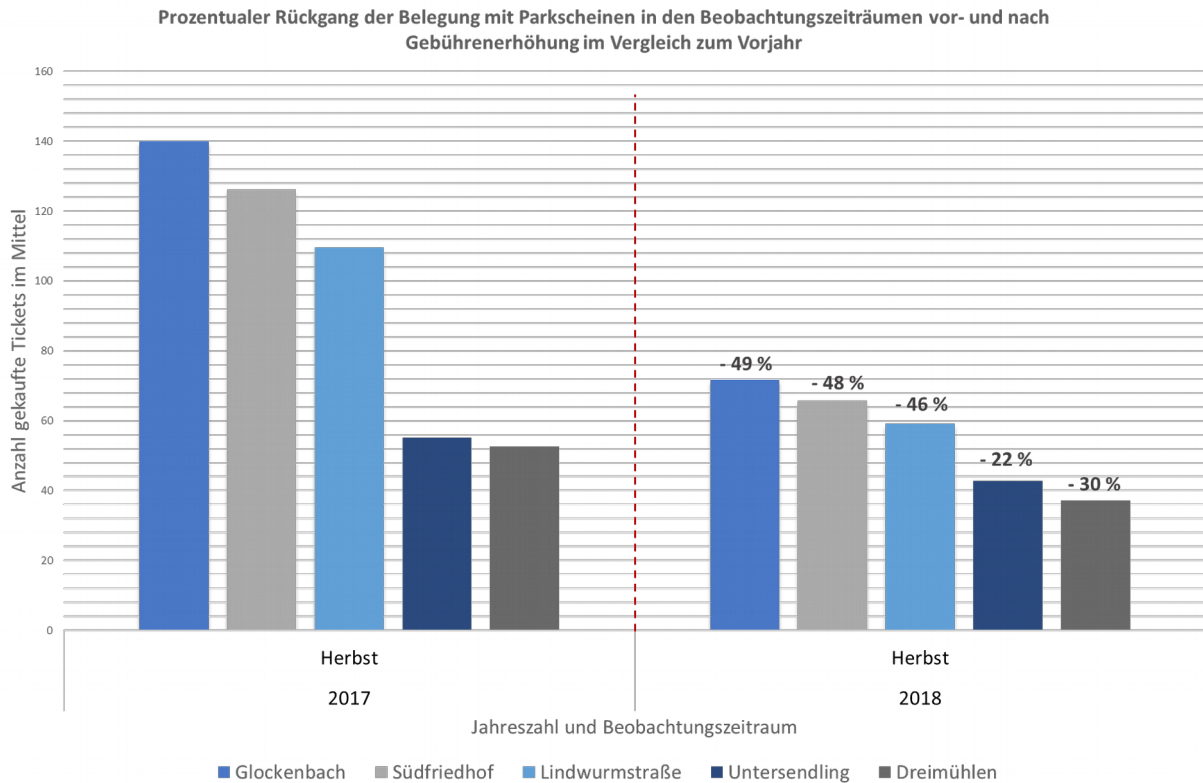
Mit dem nachgewiesenen positiven Effekt einer Parkgebührenerhöhung kann eine Verlagerung des Pendlerverkehrs auf flächen- und ressourcenschonende Verkehrsmittel wieder vorangetrieben werden. Zum einen wird das Verkehrsaufkommen an Quell- und Zielverkehr in hoch belasteten Gebieten (Lizenzgebieten) gesenkt, zum anderen werden Kapazitäten im öffentlichen Straßenraum frei, die die Parksuchverkehre seitens der Bewohner\*innen sowie der lokalen Gewerbetreibenden verringern bzw. vermeiden helfen. Mithilfe der Gebührenanpassung kann der vorhandene knappe Parkraum mit einer klaren Priorisierung der Bewohner\*innen sowie der lokalen Gewerbetreibenden optimal genutzt werden.

Bereits mit dem Beschluss zur Fortführung des Parkraummanagements in München (Vorlagen Nr. 14-20 / V08574) stimmte die Vollversammlung des Stadtrats am 13.12.2017 der Umsetzung der Stufe 1 zur Optimierung der Parkgebühren in fünf Parklizenzgebieten im Modellquartier „City2Share“ (siehe Abbildung 1) zu und beauftragte das zu diesem Zeitpunkt zuständige Kreisverwaltungsreferat damit, die notwendigen Voraussetzungen dafür in der Parkgebührenordnung zu schaffen. Gleichzeitig wurde das Baureferat gebeten, die für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Parkgebühren notwendigen technischen Änderungen an den Parkscheinautomaten vorzunehmen.



*Abbildung 1.: Modellquartier München - Isarvorstadt  
Untersending (Quelle: eigene Darstellung der  
Landeshauptstadt München)*

In den fünf Lizenzgebieten im City2Share Projektgebiet wurden die Parkgebühren im Jahr 2018 erhöht. Der Stundensatz wurde dabei von 18 bis 23 Uhr von 1,00 € auf 2,00 €, das Tagesticket von 6,00 € auf 10,00 € angepasst. Die Auswirkungen der Parkgebührenerhöhung wurden evaluiert und das Ergebnis stellte sich positiv für die Auslastung des vorhandenen Parkraums für Anwohner\*innen und Gewerbetreibende dar.



**Abbildung 2.: Prozentualer Rückgang der Belegung mit Parktickets vor- und nach Einführung der Gebührenerhöhung in den Vergleichszeiträumen Herbst 2018 und 2019 zwischen 18:00 Uhr – 23:00 Uhr**

Unmittelbar nach Anpassung der Parkgebühren in den 5 Lizenzgebieten im Bemessungszeitraum Herbst 2018 sind die Auswirkungen am deutlichsten. Die Belegung der Stellplätze mit Parkscheinen sind um 22 % (in Untersending) bis zu 49 % (im Glockenbachviertel) gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum zurück gegangen (Abb.2).

Ein Rückgang der Anzahl der Belegung mit Parkscheinen ist nicht gleichzusetzen mit einem Rückgang der Auslastung des Parkraumes in den Gebieten. Durch die Preisanpassung ist aber davon auszugehen, dass weniger Besucher\*innen und Pendler\*innen ab 18:00 Uhr den Parkraum mit Parktickets belegt haben.

Durch den generellen Überhang von ausgegebenen Anwohnerlizenzen und Parkplätzen auf öffentlichem Grund in sämtlichen Lizenzgebieten ist zu erwarten, dass der Parkraum durch Bewohner\*innen mit Anwohnerlizenz sowie von lokalen Gewerbetreibenden belegt wurde und sich der Parksuchverkehr durch Besucher\*innen reduziert hat.

### **3. Erwägungen zur Höhe der Parkgebühren**

Nach der eingangs genannten Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04579 vom 19.01.2022 soll in einer ersten Stufe eine Erhöhung der Parkgebühren von 1,00 € auf 1,90 € pro Stunde erfolgen.

Mit der aktuellen Parkgebühr von 1 €/Stunde können - gemäß dem aktuellen Gebührensatz von 0,20 Euro pro angefangene 12 Minuten - Parktickets in 20-Cent-Schritten für eine Parkdauer von jeweils 12 Minuten gelöst werden.

Bei einem Gebührensatz von 1,90 €/Stunde könnten künftig nur noch Parkscheine für 60 Minuten, d.h. für den vollen Betrag von 1,90 € gelöst werden. Zwischenschritte wären nicht mehr möglich, da bei abweichenden Cent-Schritten bei Zahlung mit den gängigen Münzen die Parkzeit gerundet werden müsste. Dies wäre technisch bei den vorhandenen Parkscheinautomaten nach einer Abfrage des Baureferats bei den Herstellerfirmen nicht flächendeckend möglich.

Gleichzeitig weist ein vom Mobilitätsreferat erstelltes Rechtsgutachten darauf hin, dass ein Auf- oder Abrunden der Zeitbeträge sowohl unter Beachtung des Verhältnismäßigkeits- als auch des Gleichheitsgrundsatzes rechtlich bedenklich ist, zumal Alternativen bestehen, die dem Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser gerecht werden. Auch wäre das Auftreten der Landeshauptstadt München nach außen hin nicht transparent und "ehrlich", wenn die Parkgebührenordnung eine Parkgebühr von 1,90 € pro Stunde vorgäbe, faktisch jedoch durch das Auf- und Abrunden größtenteils davon abgewichen würde.

Das Mobilitätsreferat schlägt aufgrund der vorstehenden Aspekte abweichend vom o.g. Stadtratsbeschluss vom 19.01.2022 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (siehe Anlage 1) mit einer Änderung des Gebührensatzes auf 2 Euro pro Stunde vor.

Nach den positiven Erfahrungen in den Pilotbereichen von City2Share kann mit der jetzigen Gebührenerhöhung auf 2 €/Stunde ein Gebührensatz von 0,10 € pro angefangene 3 Minuten angeboten werden. Die Anpassung lässt flexible Zahlungsschritte zu und stellt sich damit benutzerfreundlich dar.

Der Tagesgebührensatz wird wie am 19.01.2022 in der Vollversammlung beschlossen, mit 11 € übernommen.

#### **4. Ausführungen zur Verlängerung der Kostenbefreiung für das Parken für E-Fahrzeuge während der ersten zwei Stunden des Parkvorgangs**

Im Beschluss Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V (Vorlagen-Nr. 14 - 20 / V 08574 vom 13.12.2017) wurde zur Förderung der E-Mobilität festgelegt, dass für E-Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen (das heißt für Fahrzeuge, die nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes gekennzeichnet sind, also batterieelektrische Fahrzeuge und Pluginhybride) eine Gebührenbefreiung für die ersten zwei Stunden eines Parkvorganges außerhalb von Parkplätzen an Ladesäulen eingeräumt wird. Diese Regelung war vorerst bis Ende 2020 vorgesehen, wird jedoch weiter verlängert.

#### **5. Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit**

Eine genaue Prognose zu den Mehreinnahmen als Folge der Parkgebührenerhöhung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden. Anhand der Erfahrungen in den City2Share-Gebieten aus dem Jahr 2018 (siehe Seite 3 und 4 dieser Vorlage) darf angenommen werden, dass nach einer Umstellungsphase mindestens 20 % weniger Parktickets gelöst werden. Das Mobilitätsreferat hat auf der Datengrundlage aus dem Baureferat für die Jahre 2019 bis 2021 einen Mittelwert von 24,40 Mio. Euro pro Jahr an Gesamteinnahmen aus dem Verkauf von Parkscheinen an den Parkscheinautomaten und mit Handyparken in den 69 Lizenzgebieten im Stadtgebiet errechnet. Nach Abzug der 20 % Reduzierung gelöster Parktickets unter Anrechnung der neuen Gebührenhöhe von 2,00 Euro pro Stunde kann geschätzt eine Einnahmensteigerung von ca. 14,64 Mio. Euro pro Jahr erreicht werden.

Zu beachten ist, dass die Evaluierung des Zahlenmaterials für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Pandemie möglicherweise nicht in vollem Umfang aussagekräftig ist. Daher kann es sich bei den veranschlagten Mehreinnahmen nur um Annäherungen an die tatsächlich zu erwartenden Beträge handeln.

Zu beachten ist ebenfalls, dass eine genaue Bezifferung der einmaligen Mehreinnahmen durch die Parkgebührenerhöhung im laufenden Haushaltsjahr 2022 nicht möglich ist, da eine Anpassung des neuen Gebührensatzes in den einzelnen Parklizenzgebieten sukzessive erfolgt (siehe Kapitel 6 dieser Vorlage). Die Mehreinnahmen werden daher ab 2023 im Haushalt veranschlagt.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Erlöse</b>	14.640.000,-- Einnahmen- steigerung ab 2023	3.000.000,-- Einnahmen- steigerung in 2022	0,-- von 201X bis 20YY
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	,--	0,--	0,-- von 201X bis 20YY
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)	0,--	0,--	0,-- von 201X bis 20YY
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	0,--	,--	0,-- von 201X bis 20YY
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	14.640.000,-- ab 2023	0,--	0,-- von 201X bis 20YY
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	0,--	0,--	0,-- von 201X bis 20YY
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	0,--	0,--	0,-- von 201X bis 20YY
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7) Baureferat			0,-- von 201X bis 20YY
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	0,--	0,--	0,-- von 201X bis 20YY

## 6. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die sukzessive Umstellung der Parkscheinautomaten auf die neue Parkgebühr und der laufende Betrieb kann vom Baureferat mit den vorhandenen Personal- und Finanzressourcen gewährleistet werden.

Die umsatzabhängigen Betriebskosten für die Handyparken München App, werden sich ab 2023 entsprechend erhöhen. Auf Basis der prognostizierten Mehreinnahmen bei den Parkgebühren von 14,64 Mio. €, ist von Mehrkosten in Höhe ca. 0,45 Mio. € auszugehen.

Die Finanzierung der Mehrkosten für die Handyparken München App kann nicht durch Einsparungen aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die Refinanzierung erfolgt über die gestiegenen Einnahmen aus dem Parkraummanagement.

	dauerhaft	einmalig	befristet
	450.000,-- ab 2023	0,--	0,-- von 201X bis 20YY
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	,--	0,--	0,-- von 201X bis 20YY
davon:			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	450.000,-- ab 2023	0,--	0,-- von 201X bis 20YY

## 7. Änderungen im Verordnungstext

Nachfolgend wird aufgeführt, inwieweit die Parkgebührenordnung anzupassen ist.

### 1.)

Mit der Änderung der Parkgebührenordnung wird auch die Bezeichnung der Verordnung geändert. Da im Stadtgebiet München keine Parkuhren mehr im Gebrauch sind, wird die diesbezügliche Erwähnung in der Bezeichnung der Verordnung gestrichen. Die Parkgebührenordnung erhält die Namensbezeichnung Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung).

### 2.)

#### §§ 1-3 (Geltungsbereich, Gebührenschuld und Gebührenschuldner)

Die §§ 1-3 verbleiben in der bisherigen Fassung.

#### § 4 Parkgebühren

Allgemeines:

Gemäß § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden eine sogenannte Gebührenordnung für das Parken nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG erlassen. Die Parkgebühren dürfen dabei höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.

Dieser bisher eingehaltene Gebührenrahmen wird auch mit dieser Änderungssatzung eingehalten.

Eine inhaltliche Änderung der Parkgebührenordnung findet nicht statt.

Die Änderung betrifft § 4 Absatz 1 der Parkgebührenordnung, in der die Tarife für die verschiedenen Gebiete mit Parkraumbewirtschaftung festgelegt sind.

Die Absätze 2 bis 5 verbleiben in der bisherigen Fassung.

§ 4 Abs.1 der Parkgebührenordnung stellt sich in seiner neuen Fassung wie folgt dar:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Es gibt zwei Gebührensätze:



- a) Gebührensatz 1: 0,50 Euro/ je angefangene 12 Minuten
- b) Gebührensatz 2: 0,10 Euro/ je angefangene 3 Minuten
- 2. Parkzone 1 „Altstadt“:  
Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt
  - a) der Gebührensatz 1 von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
  - b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit
- 3. Parkzone „Hauptbahnhof“:  
Im Gebiet um den Hauptbahnhof gilt der Gebührensatz 1.
- 4. Parkzone 3 „sonstige“:  
Im übrigen Stadtgebiet gilt der Gebührensatz 2.
- 5. Innerhalb der Parkzone 3 beträgt die Tageshöchstgebühr in Straßenabschnitten ohne ausgeschilderte Parkzeitbeschränkung 11,00 Euro.

#### **§§ 5-6 (Gebietsumfang, Gültigkeit des Parkscheines )**

Die §§ 5-6 verbleiben in der bisherigen Fassung.

#### **§ 7 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)“ vom 30.05.2018 (MüABI. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020 (MüABI. 2021, S. 4) außer Kraft.

#### **8. Hinweis zum zeitlichen Ablauf der Parkgebührenerhöhung**

Für die Umstellung aller Lizenzgebiete auf die neue Parkgebühr müssen 86 Tarife neu programmiert werden. Zudem müssen 4.500 Parkscheinautomaten neu konfiguriert und bei ca. 3.000 Automaten die Speichermodule und die Tarifschilder ausgetauscht werden.

Die Umstellung der Parklizenzgebiete wird deshalb sukzessive erfolgen. In den ersten Parklizenzgebieten kann ca. 1 Monat nach Inkrafttreten der neuen Parkgebührenordnung mit der Umstellung begonnen werden. Die Umstellung aller Parklizenzgebiete benötigt einen Zeitraum von ca. 6 Monaten.

#### **9. Abstimmung mit anderen Referaten/Dienststellen**

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Das Baureferat, die Stadtkämmerei, die Münchner Verkehrsgesellschaft sowie das

Referat für Klima und Umwelt haben der Beschlussvorlage zugestimmt. Die Beiträge der mitzeichnenden Referate wurden in die Beschlussvorlage eingearbeitet. Der Beitrag des Referates für Klima und Umweltschutz liegt dieser Vorlage als Anlage 3 bei, die Thematik wird vom Mobilitätsreferat zeitnah aufgegriffen und bewertet.

Der Beitrag der Stadtkämmerei liegt dieser Vorlage als Anlage 4 bei. Die Stadtkämmerei bittet um Anpassung der für das Jahr 2023 in der Sitzungsvorlage prognostizierten Ertragsansätze bzw. Mehrkosten des Baureferates im Nachtragshaushalt sowie für die Folgejahre zur jeweiligen Haushaltsplanung entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Gebühreneinnahmen.

#### **10. Beteiligung der Bezirksausschüsse:**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor(vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und den zuständigen Verwaltungsbeiräten des Mobilitätsreferates, für den Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, und für den Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Das Baureferat wird beauftragt, die dauerhafte Erhöhung der Einnahmen in Höhe von 14,64 Mio. € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 für das Produkt 32546100 Städtische Parkscheinautomaten bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Das Baureferat wird beauftragt, die dauerhaften Mehrkosten für den Betrieb der Handyparken München App in Höhe von 0,45 Mio.€ im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 für das Produkt 32546100 Städtische Parkscheinautomaten bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktbudget erhöht sich um 0,45 Mio.€, davon sind 0,45 Mio.€ zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Baureferat wird beauftragt, die Parkscheinautomaten in allen Lizenzgebieten gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 und 8 anzupassen. Da die Arbeiten nicht gleichzeitig an allen Automaten stattfinden können, ist die sukzessive Umstellung jeweils mit den Anpassungen in der Handyparken München App abzustimmen.
6. Die MVG wird gebeten, in Abstimmung mit dem Baureferat Anpassungen in der Handyparken München App gemäß den Ausführungen in Kapitel 4 und 5 vorzunehmen.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über den stenographischen Sitzungsdienst  
An das Direktorium Dokumentationsstelle  
An das Direktorium - Rechtsabteilung (3 x)  
An das Revisionsamt  
An die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen**  
zur weiteren Veranlassung

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (4x)
3. An die Bezirksausschüsse 01-25
4. An das Baureferat
5. An das Kreisverwaltungsreferat
6. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. An das Referat für Klimaschutz und Umwelt
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung-SG3
9. An die Stadtkämmerei
10. An die Stadtwerke München GmbH
11. An die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
12. An die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
13. An das Mobilitätsreferat – GB1
14. An das Mobilitätsreferat – GB2  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB2.212

**Am**  
**Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen**